

Initiativantrag Nr. 1

Antragsteller: BDKJ Regionalvorstand Bayreuth

Antragstitel: Rücknahme automatische Angleichung Wegstreckenentschädigung an Sätze nach Art. 6 Bayerisches Reisekostengesetz



Antragstext:

Die BDKJ Regionalverbandsversammlung möge beschließen:

Der im Rahmen der Regionalverbandsversammlung II 2023 am 14. November 2023 beschlossene Antrag „Automatische Angleichung Wegstreckenentschädigung an Sätze nach Art. 6 Bayerisches Reisekostengesetz“ wird außer Kraft gesetzt.

Rückwirkend ab dem 01.01.2024 wird die Wegstreckenentschädigung für Fahrten im Rahmen der Arbeit des BDKJ Regionalvorstandes Bayreuth bei Benutzung eines PKWs wieder auf 0,30 €/km festgesetzt. Eine zusätzliche Wegstreckenentschädigung für die Mitnahme eventueller Beifahrer*innen wird nicht mehr gewährt. Ebenso wird keine Wegstreckenentschädigung bei Benutzung von Motorrädern, Motorrollern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder elektrisch betriebenen, zweirädrigen Fahrzeugen ausgezahlt.

Die Wegstreckenentschädigung gilt sowohl für die Mitglieder des BDKJ Regionalvorstandes Bayreuth, als auch für sonstige Personen, die ehrenamtlich an der Durchführung von Veranstaltungen des BDKJ Regionalverbandes Bayreuth mitwirken. Auch für die Erstattung von Fahrtkosten zu Regionalverbandsversammlungen des BDKJ Bayreuth wird dieser Betrag angesetzt.

Begründung:

Leider stellt sich die Gesetzeslage, was die steuerfreie Erstattung von Fahrtkosten für Ehrenamtliche betrifft, als sehr undurchsichtig dar. Ursprünglich war unsererseits davon ausgegangen worden, dass Kilometerpauschalen in Höhe der Sätze im Bayerischen Reisekostengesetz (also z.B. 0,40 €/km bei Benutzung eines PKWs) ausgezahlt werden dürfen, da auch der Bayerische Jugendring bei AEJ (Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter*innen) und JBM (Jugendbildungsmaßnahmen) in seinen Statuten auf dieses Gesetz verweist. Basierend darauf wurde bei der letzten Regionalverbandsversammlung ein entsprechender Antrag beschlossen.

Seitens der Verwaltungsleitung des Jugendamtes der Erzdiözese Bamberg erhielten wir nun den Hinweis, dass das Bayerische Reisekostengesetz in diesem Fall nicht als Maßstab herangezogen werden darf, da es nur für Beamte*innen und Richter*innen gilt, und wir uns stattdessen am Bundesreisekostengesetz orientieren müssen. Darin ist eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/km bei Benutzung eines PKWs vorgesehen. Alles was darüber hinausgeht, müsste versteuert werden.

Zusätzlich gilt es noch zu beachten, dass für Ehrenamtliche weitere Einschränkungen gelten, da es sich bei ihnen nicht um Angestellte handelt. So dürfen an Ehrenamtliche keine zusätzliche Entschädigung für die Mitnahme von Mitfahrenden und auch keine Wegstreckenentschädigung bei Benutzung von Motorrädern, Motorrollern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder elektrisch betriebenen zweirädrigen Fahrzeugen steuerfrei ausgezahlt werden, was im Fall von Angestellten zulässig wäre.

Der Antrag wurde mit 8 von 8 Stimmen angenommen.

Außerordentliche BDKJ-Regionalverbandsversammlung
am 06.06.2024

